

08.11.91

In - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
Zwölftes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 7. November 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 12/1398 - den

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes und eines Zwölften Gesetzes zur
Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
- Drucksache 12/1282 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 29.11.91

Initiativgesetz des Bundestages

66/1/97

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Zwölftes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „9 664“ durch die Zahl „10 128“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „9 664“ durch die Zahl „10 128“ und die Zahl „4 832“ durch die Zahl „5 064“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 443“ durch die Zahl „5 765“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundespost“ durch das Wort „Reichsbahn“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundespost“ durch das Wort „Reichsbahn“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „und bei Dienstreisen nach Berlin“ ersatzlos gestrichen.

5. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Ablauf der Wahlperiode“ ersetzt durch die Worte „Ausscheiden aus dem Bundestag“.

6. § 45 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Zahl „9 664“ durch die Zahl „10 128“ ersetzt.

2. In § 10 wird das Wort „Bundespost“ durch das Wort „Reichsbahn“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

08.11.91

In - Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
Zwölften Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 7. November 1991 zu dem von ihm verabschiedeten Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Zwölften Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes - Drucksachen 12/1282, 12/1398 - die nachfolgende Entschlieung in Drucksache 12/1398 - Nummer 2. der Beschlussempfehlung - angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rat der Europischen Gemeinschaften einen Beschlu ber eine eigenstndige Ditenregelung des Europischen Parlaments herbeizufhren, die sptestens nach Ablauf der dritten Wahlperiode des Europischen Parlaments in Kraft tritt, weil sptestens dann die Zahlung von Entschdigungen an die deutschen Mitglieder des Europischen Parlaments aus dem Haushalt der Bundesrepublik Deutschland gem § 15 des Europaabgeordnetengesetzes beendet werden mu.

29.11.91

Beschluß
des Bundesrates

ZUM

Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Zwölften Gesetz zur Änderung des Europaabgeordneten-
gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. November 1991 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.